Bundesrat **Drucksache** **375/4/03**

18.06.03

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)

Punkt 20 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Nach Artikel 14 wird der nachstehende Artikel 14 a eingefügt:

Artikel 14a

Rückforderungsvorbehalt

Die Beträge, um die sich die Dienstbezüge nach Artikel 1 Nrn. 2 und 5 (§ 84 Bundesbesoldungsgesetz) erhöhen, werden in den ersten drei auf die Anpassung folgenden Monaten unter dem Vorbehalt der Rückforderung gezahlt. Entsprechendes gilt für die Beträge, um die sich die Versorgungsbezüge nach Artikel 4 Nr. 2 erhöhen. Die Vorbehalte nach den Sätzen 1 und 2 entfallen, soweit die Anpassungen nach den Artikeln 1 und 4 nicht durch ein Landesgesetz nach Artikel 8 a, das vor dem 1. Januar 2004 verkündet wird, hinausgeschoben werden.

2. Artikel 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Artikel 1, 4, 7 und 14 a treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit Verkündung des BBVAnpG 2003/2004 werden alle Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger beim Bund und in den Ländern unmittelbar einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Zahlung der höheren Besoldung oder Versorgung rückwirkend ab 1. April 2003 oder ab 1. Juli 2003 haben. Eine Rechtsgrundlage, die Erhöhungsbeträge vorerst nicht zu auszahlen, enthält der Gesetzentwurf nicht.

Um einer Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Bezüge zu entgehen, müsste deshalb ein Land, das von der Öffnungsklausel Gebrauch machen will, zeitgleich mit der Verkündung des Bundesgesetzes ein „Verschiebungsgesetz“ verkünden und in Kraft setzen.

Dies ist schon aus formalen, aber auch aus verfahrenstechnischen Gründen nicht möglich, zumal wenn das Anpassungsgesetz – wie nun beabsichtigt – noch vor den Sommerferien verabschiedet werden soll. Zum einen bedarf es zunächst der bundesgesetzlichen Ermächtigung, bevor der Landesgesetzgeber beschließen kann. Zum anderen wird in diesem kurzen Zeitrahmen ein entsprechendes Gesetz nicht mehr verabschiedet werden können.

§ 12 Abs. 1 BBesG schließt eine spätere Rückforderung der höheren Bezüge gesetzlich aus, wenn ein Beamter, Richter oder Soldat durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt wird. Ein aufgrund des Art. 8a (Fassung der BR-Drucksache 375/1/03) erst später erlassenes Landesgesetz hätte deshalb, auch bei einem rückwirkenden Inkrafttreten, nicht die Wirkung, dass die danach zu viel gezahlten Bezügeanteile zurückgefordert werden könnten.

Deshalb ist das BBVAnpG 2003/2004 um eine Vorschrift zu ergänzen, die ausdrücklich bestimmt, dass die erhöhten Zahlungen unter dem (gesetzlichen) Vorbehalt der Rückforderung für den Fall stehen, dass ein Land von der Öffnungsklausel Gebrauch macht und die Zeitpunkte der linearen Bezügeanpassung im Jahr 2003 verschiebt. Ein solcher Vorbehalt ist wegen des Unterhaltscharakters der Bezüge jedoch nur für einen kurzen Zeitraum zumutbar; er ist deshalb zu befristen. Ein Land, das bis Ende 2003 die Option nicht ausgeübt hat, könnte zu viel gezahlte Bezügeanteile nach diesem Tag nicht mehr zurückfordern.

Zu Nr. 2:

Folgeänderung.